

3. Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche und Erwachsene solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** begonnen wurde.

Die Auszubildenden sind rechtzeitig bei der Berufsschule anzumelden:

Fachrichtungen	Berufsschule
alle Fachrichtungen	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg * Laerer Landweg 153 (Standort: Unterricht) 48155 Münster Tel.: 0251 38440015 Mindener Str. 11 (hier: Anmeldung) 48145 Münster Tel.: 0251 392905-0 Fax: 0251 392905-28 E-Mail: info@ketteler-berufskolleg.de
	Berufskolleg Humboldtstraße Außenstelle Perlengraben 101 50676 Köln Tel.: 0221 221-91447 Fax: 0221 221-91852 E-Mail: sek-perl@berufskolleg-humboldtstr.de
	Berufskolleg Wesel Hamminkelter Landstraße 38b 46483 Wesel Tel.: 0281 96661-0 Fax: 0281 96661-15 E-Mail: buero@verwaltung.bkwesel.de

*) Die Hauptstelle des Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg bzw. die Verwaltung ist weiterhin unter der Adresse Mindener Str. 11, 48145 Münster, Tel.: 0251 392905-0, Mail info@ketteler-berufskolleg.de, Internet www.ketteler-berufskolleg.de, zu erreichen. Dort hat auch die Anmeldung zu erfolgen.

Auszubildende sind gesetzlich verpflichtet, Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie für die Teilnahme am Unterricht freizustellen. Die Zeit dieser Freistellung umfasst den Unterricht einschließlich Pausen und die Wegstrecke zwischen Ausbildungsstätte und Schule (Wegezeiten).

Beginnt der Unterricht vor 9 Uhr, so dürfen Auszubildende, ob volljährig oder nicht, an diesem Tag nicht vor dem Unterricht beschäftigt werden. Einmal in der Woche erfolgt eine Freistellung für einen ganzen Berufsschultag, wenn dieser mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten beinhaltet. An diesem Tag müssen alle Auszubildende nicht mehr in den Betrieb zurückkehren. Er gilt als kompletter Ausbildungstag, für den die durchschnittliche, tägliche Ausbildungszeit angerechnet wird.

Findet ein weiterer Berufsschultag in der gleichen Woche statt, erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit auf die Ausbildungszeit im Betrieb. Hier kann eine Rückkehr in den Betrieb erforderlich werden. Die Anrechnung des Berufsschulunterrichtes auf die Arbeitszeit richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz für Jugendliche bzw. dem Arbeitszeitgesetz.

4. Zum Berufsausbildungsvertrag

4.1 Es ist erforderlich, dass außer der Bezeichnung Pferdewirt/Pferdewirtin auch **die Fachrichtung mit ggf. Einsatzgebiet** aufgeführt wird.

4.2 Die **einzutragende Ausbildungsdauer** richtet sich nach der Ausbildungsordnung und beträgt im Regelfall 3 Jahre. Sie dauert 2 Jahre, wenn eine Abschlussprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden wurde oder das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft erfolgreich absolviert wurde oder mindestens der schulische Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird **und** wenn eine Verkürzung der betrieblichen Ausbildungsdauer beantragt wurde. Das Einreichen des Ausbildungsvertrages gilt als Beantragung.

4.3 Vergütung und Sachbezüge

In die Vertragsniederschrift ist die dem Auszubildenden zu gewährende monatliche Bruttovergütung für jedes Ausbildungsjahr einzutragen. "Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an." (§ 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Die angemessene Ausbildungsvergütung beträgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für Auszubildende in der Landwirtschaft bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung (monatlich brutto):

1. Ausbildungsjahr	690,00 €
2. Ausbildungsjahr	740,00 €
3. Ausbildungsjahr	790,00 €

Bei auf **zwei Jahre** verkürzter betrieblicher Ausbildung sind die Vergütungssätze des **zweiten** und **dritten** Ausbildungsjahres maßgebend.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine **Leistungszulage** gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt:

- 30,00 € / monatlich im 1. Ausbildungsjahr,
- 40,00 € / monatlich im 2. Ausbildungsjahr und
- 50,00 € / monatlich im 3. Ausbildungsjahr

und ist zahlbar in einer Summe für sechs Monate.

Die angemessene Vergütung ist eine Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis. Der Wert der Sachbezüge (freie Verpflegung und Unterkunft) beträgt **428,90 €/Monat** und verringert sich entsprechend, wenn nur teilweise Sachbezüge gewährt werden. Die Sätze im Einzelnen:

Sachbezugswerte 2021					
in €					
	allgemein	Jugendliche u. Auszubildende im Haushalt d. Ausbildenden	je Tag	Jugendliche u. Auszubildende	je Tag
Verpflegung	263,00	263,00	8,77	263,00	8,77
Unterkunft	237,00	165,90		201,45	
Gesamt	500,00	428,90		464,45	
Frühstück		55,00	1,83		
Mittagessen		104,00	3,47		
Abendessen		104,00	3,47		

4.4 Vereinbarte Ausbildungszeit

Die **regelmäßige tägliche und wöchentliche** Ausbildungszeit ist ausdrücklich zu vereinbaren. Sie hat bei Jugendlichen unter 18 Jahren ihre Grenze im Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz) mit 8 Stunden/Tag und 40 Stunden/Woche. Auch bei Auszubildenden über 18 Jahren darf nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06.06.1994 die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Eine über 40 Stunden hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Freizeit, bei Jugendlichen grundsätzlich in Freizeit, ausgeglichen.

4.5 Urlaubsanspruch

In die Vertragsniederschrift ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr - **nicht Ausbildungsjahr** - einzutragen, und zwar Werktage **oder** Arbeitstage (bitte ankreuzen!).

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Für unter 18-Jährige ist das Jugendarbeitsschutzgesetz maßgebend (siehe Merkblatt). Für Auszubildende über 18 Jahre beträgt der Urlaub laut Tarifvertrag 26 Werktage, mindestens jedoch 24 Werktage (Bundesurlaubsgesetz).

Der Tarifvertrag sieht ein Urlaubsgeld von 3,07 € pro Werktag **oder** 3,58 € pro Arbeitstag und 102,26 € Weihnachtsgeld vor.

Nur allgemeine Hinweise in den Verträgen auf gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen sind nicht ausreichend. (§ 11 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz)

5. Erstellen eines Ausbildungsplanes für die Fachrichtungen (ggfs. Einsatzgebiet)

In jedem Fall ist ein betrieblicher Ausbildungsplan zu erstellen. Ein solcher Plan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages, die Ausbildung hat entsprechend dem vorgeschriebenen Plan zu erfolgen.

Die Ausbildungspläne für die verschiedenen Fachrichtungen und Einsatzgebiete stehen im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/bildung/pferdewirt/formulare

6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Auszubildende hat dem/r Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung den Ausbildungsnachweis/das Berichtsheft kostenfrei auszuhändigen sowie ihn zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten, den Ausbildungsnachweis regelmäßig (14-tägig, mindestens jedoch monatlich) durchzusehen und abzuzeichnen. Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) sind beim Landwirtschaftsverlag Münster, Postfach 48 02 49, 48079 Münster-Hiltrup, Tel.: 02501 801-300 zu beziehen.

7. Bekanntgabe der Rechtsvorschriften und der Aufsichtsbehörde

Arbeitgeber, die regelmäßig Auszubildende beschäftigen, haben die Rechtsvorschriften (Berufsbildungsgesetz, Ausbildungsordnung, Prüfungsordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz) und die Anschrift der für den Arbeitsschutz zuständigen Bezirksregierung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen.

„Die aktuellen aushangpflichtigen Gesetze“ werden jährlich herausgegeben und sind im Handel erhältlich, z.B. bei Walhalla-Fachredaktion für 9,95 €;

www.walhalla.de/fachliteratur.

8. Aufrechterhaltung der Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden - wichtige Veränderungen im Ausbildungsbetrieb

Das Ausscheiden von Auszubildenden, der Wechsel von Ausbildern bzw. der Wechsel der Eigentumsverhältnisse sowie Veränderungen im Pferdebestand, welche die Eignung der Ausbildungsstätte betreffen, sind umgehend **schriftlich** der zuständigen Stelle mit Angabe des Datums anzuzeigen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Fachschule für Agrarwirtschaft Gartenstraße 11 50765 Köln-Auweiler	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Geschäftsbereich 4 - Berufsbildung, Fachschulen Nevinghoff 40 48147 Münster
Gertrud Fömpe Tel.: 0221 5340-146 Fax: 0221 5340-196-146 E-Mail: Gertrud.Foempe@lwk.nrw.de	Isabel Rövekamp-Stroop Tel.: 0251 2376-411 Fax: 0251 2376-19-411 E-Mail: Isabel.Roevekamp-Stroop@lwk.nrw.de